



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Kinder- und Jugendkommission (KiJuKo)

1. Grundsatz

Die Kinder- und Jugendkommission (KiJuKo) ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Kinder- und Jugendkommission hat das Ziel, die Lebensqualität aller Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde zu fördern und sie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Weiter nimmt sie Kinder- und Jugendanliegen in der Gemeinde auf.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Die Kinder- und Jugendkommission

- berät den Gemeinderat zu kinder- und jugendpolitischen Fragen.
- nimmt Kinder- und Jugendanliegen auf und leitet diese an die Fachstelle Kind und Jugend weiter.
- bringt sich bei den Zielsetzungen im Kinder- und Jugendbereich ein und steht in der Verantwortung deren Umsetzung zu überprüfen.
- regt Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen der strategischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit beim Gemeinderat an.
- setzt sich im Rahmen des Budgets für geeignete Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche ein, die sie am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilhaben lassen.
- wirkt bei Bedarf bei Vernehmlassungen mit.
- kann Vorhaben aus anderen Bereichen auf ihre Kinder- und Jugendverträglichkeit überprüfen und zuhanden des Gemeinderates Stellung nehmen.
- setzt sich in der Öffentlichkeit für Kinder- und Jugendfragen ein und sensibilisiert die Bevölkerung.

5. Zusammensetzung

Die Kinder- und Jugendkommission besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. Nebst den neun politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich wie folgt zusammen:

- je eine Vertretung aus den Landeskirchen.
- beratend sind der/die SozialvorsteherIn, der/die LeiterIn der Abteilung Soziales / Gesellschaft, der/die LeiterIn des Bereichs Gesellschaft, der/die Leiterin der Fachstelle Kind und Jugend und ein/eine ProrektorIn in der Kinder- und Jugendkommission.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien und Organisationen gewählt.

Die Kinder- und Jugendkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG, §14). Die Leitung der Kinder- und Jugendkommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Der/die SozialvorsteherIn hat beratende Stimme.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr drei Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens sechs Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parteivorstand oder Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar